

BGer 5F_48/2025 vom 12. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_48_2025

FR: TF 5F_48/2025 du 12 septembre 2025

IT: TF 5F_48/2025 del 12 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Bundesgerichtliche Urteile erwachsen mit ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann deshalb grundsätzlich nicht auf ein eigenes Urteil zurückkommen. Indes kann ein bundesgerichtliches Urteil auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden. Findet das Bundesgericht, dass ein Revisionsgrund zutrifft, so hebt es den früheren Entscheid auf und entscheidet neu (Art. 128 Abs. 1 BGG). Der Gesuchsteller strebt sinngemäss eine Revision an, wenn er in seinem Schreiben geltend macht, das Bundesgericht habe sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht behandelt. Er ruft damit sinngemäss den Revisionsgrund gemäss Art. 121 lit. c BGG an. Nach dieser Bestimmung kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind. Die Eingabe ist dementsprechend als Revisionsgesuch gemäss Art. 121 ff. BGG entgegenzunehmen und zu beurteilen. Die Revisionsfrist von 30 Tagen zur Geltendmachung der Revisionsgründe von Art. 121 BGG ist gewahrt (Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG). Von daher ist die Revision zulässig.

E. 2

In seiner Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung im Verfahren 5A_104/2025 hat der Gesuchsteller für das bundesgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege beantragt. Das Bundesgericht hat sich im Urteil dazu nicht geäussert (s. Sachverhalt Bst. B.b). Dabei handelt es sich um ein Versehen; der erwähnte Antrag ist effektiv unbeachtet geblieben, womit der Revisionsgrund von Art. 121 lit. c BGG gegeben ist. Dem Gesuchsteller ist die unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren 5A_104/2025 zu gewähren. Die diesbezüglichen Voraussetzungen sind erfüllt (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers ist für seine Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung entstanden sind, aus der Bundesgerichtskasse angemessen zu entschädigen. Der Gesuchsteller wird darauf hingewiesen, dass er der Gerichtskasse Ersatz zu leisten hat, wenn er später dazu in der Lage ist (Art. 64 Abs. 4 BGG).

E. 3

Die Eingabe des Gesuchstellers ist nach dem Dargelegten als Revisionsgesuch entgegenzunehmen und als solches gutzuheissen. Das Dispositiv des Urteils 5A_104/2025 vom 18. Juli 2025 ist im Sinne der Erwägungen des vorliegenden Entscheids zu vervollständigen (vgl. Art. 128 Abs. 1 BGG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Der Gesuchsteller ist für das Revisionsverfahren aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.